

Gemeinde Ratekau
Fachdienst Planen und Bauen
Frau Christin Stark
Bäderstraße 19
23626 Ratekau

29.01.2019

Schalltechnische Stellungnahme Nr. 19-01-6 zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46 im OT Sereetz der Gemeinde Ratekau: Untersuchung der Auswirkungen der Parkfläche für das Kommunale Kinderhaus auf die benachbarte Wohnbebauung

Sehr geehrte Frau Stark,

Sie haben unser Büro mit der Untersuchung der Auswirkungen der im Rahmen der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46 im OT Sereetz vorgesehenen Ausweisung einer öffentlichen Parkfläche an der Wallerfangener Straße beauftragt.

Planungsbeschreibung

Das in der Anlage 4 mit „P1“ gekennzeichnete Flurstück soll als öffentliche Parkfläche ausgewiesen werden mit Platz für 11 Stellplätze. Hier können die Eltern des Kommunalen Kinderhauses kurzzeitig parken und ihre Kinder zum Kommunalen Kinderhaus bringen. Zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Wohnsiedlung an der Wallerfangener Straße darf der öffentliche Parkplatz außerhalb der An- und Abfahrtszeiten des Kommunalen Kinderhauses auch von Anwohnern mitgenutzt werden. Die bisherige öffentliche Parkfläche mit 5 Stellplätzen am nördlichen Gebäude des Kommunalen Kinderhauses wird der Fläche für den Gemeinbedarf zugeschlagen und damit zu einem privaten Parkplatz („P2“ in der Anlage 4).

Beurteilungsgrundlagen

Die von öffentlichen Verkehrsflächen ausgehenden Lärmimmissionen sind nach den *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)* zu berechnen und auf der Grundlage der *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* zu beurteilen. Die von privaten Parkplätzen ausgehenden Lärmimmissionen fallen dagegen in den Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (*TA Lärm*). Beiden Regelwerken ist gemeinsam, dass für die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr Beurteilungspegel gebildet werden (Mittelwerte über 16 Stunden). Die Regelwerke unterscheiden sich aber darin, dass nach *TA Lärm* morgens zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr und abends zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr Ruhezeitzuschläge zu berücksichtigen sind, nicht jedoch nach der *16. BImSchV*. Weiterhin unterscheiden sich die Immissionszielwerte. Während nach *TA Lärm* in Allgemeinen Wohngebieten ein Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) gilt, beträgt der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* 59 dB(A). Außerdem sind nach *TA Lärm* Geräuschspitzen gesondert zu beurteilen, nicht jedoch nach der *16. BImSchV*.

Von der IHK zu Lubeck
o. b. u. v. Sachverständiger
für Schallschutz in der
Bauleitplanung und
Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502
NICLADE21RZ8
DE71 2305 2750 1004 3085 02

Vorgehensweise

Die Beurteilung eines Parkplatzes nach dem für öffentliche Verkehrsflächen geltenden Regelwerk ist gegenüber einer Beurteilung nach *TA Lärm* weniger „streng“. Die Immissionsanforderungen für private Parkplätze sind höher. Der geplante Parkplatz an der Wallerfangener Straße wird zwar formal als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, da die Hauptnutzung aber dem Kommunalen Kinderhaus zugeordnet ist, wird bei der Ermittlung und Beurteilung der Parkplatzlärmimmissionen auf der sicheren Seite liegend von der *TA Lärm* ausgegangen (mit Einbeziehung des Parkplatzes mit 5 Stellplätzen auf der Fläche für den Gemeinbedarf).

Nutzung und Schallemissionen

Die Schalleistung der Parkvorgänge (Ein- und Ausparken, Türeenschlagen, Motorstart) wird auf der Grundlage der *Parkplatzlärmstudie* incl. Zuschlägen für Impulse mit $L_{W,1h} = 73$ dB(A) pro Parkbewegung in Ansatz gebracht. Dies entspricht im Übrigen dem Wert, der sich auch bei einer Berechnung nach *RLS-90* ergeben würde. An- und Abfahrt zählen jeweils als eine Parkbewegung. Einzelne Geräuschspitzen beim Zuschlagen der Pkw-Türen weisen Schalleistungen von $L_{W,max} = 100$ dB(A) auf.

Im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Eltern, die ihre Kinder zum Kommunalen Kinderhaus bringen bzw. von dort abholen, wird bei P1 mit 11 Stellplätzen und bei P 2 mit 5 Stellplätzen von jeweils zweifachem Wechsel pro Stellplatz vormittags (davon 50 % in der Ruhezeit 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sowie von zweifachem Wechsel nachmittags ausgegangen. Pro Stellplatz kommt man somit auf 8 Parkbewegungen. Der Parkfläche P 1 mit 11 Stellplätzen werden sicherheitshalber im Zusammenhang mit Nutzungen durch die Anwohner weitere 4 Parkbewegungen pro Stellplatz (davon 50 % in den Ruhezeiten) hinzugerechnet.

Immissionsorte und Berechnungsverfahren

In der Anlage 4 sind neben den Emissionsflächen der Parkplätze P1 und P2, denen die o.a. Schalleistungen und Frequentierungen zugeordnet werden, die Immissionsorte IO 1 und IO 2 an den nächstgelegenen Wohnhäusern gekennzeichnet. Es besteht im Bereich der Wohnsiedlung an der Wallerfangener Straße kein Bebauungsplan. Es wird von der mit Allgemeinen Wohngebieten verknüpften Schutzbedürftigkeit ausgegangen.

Die Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel erfolgen mit dem Programm LIMA, Version 12.0, auf der Grundlage der *DIN ISO 9613-2* und der *TA Lärm*.

Berechnungsergebnisse und Bewertung

Die Berechnungsergebnisse sind als Anlagen 6 und 7 beigelegt. Die Beurteilungspegel für die 16-stündige Tagzeit betragen maximal 50 dB(A) an IO 1 und 51 dB(A) an IO 2. Der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird unterschritten. Einzelne Geräuschspitzen liegen an den Immissionsorten mit maximal 72 dB(A) unter dem Sollwert von 85 dB(A) und damit ebenfalls innerhalb des nach *TA Lärm* zulässigen Rahmens. Es liegen somit keine Konflikte vor bezüglich der Beurteilungskriterien für private Parkplätze.

Bei einer Beurteilung der geplanten Parkfläche nach den Kriterien für öffentliche Parkplätze gemäß Festsetzung in der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46 ergeben sich keine ungünstigeren, sondern vielmehr aufgrund der für Verkehrslärm weniger „strengen“ Immissionsanforderungen günstigere Beurteilungssituationen.

Zusammenfassung

Die Beurteilung der von der geplanten Parkfläche ausgehenden Lärmimmissionen kommt zum Ergebnis, dass in der Nachbarschaft keine Konflikte bezüglich der Belange des Schallschutzes erzeugt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ingenieurbüro für Schallschutz
Volker Ziegler

Diese Stellungnahme enthält 3 Seiten Text und 7 Blatt Anlagen.

Übersichtsplan



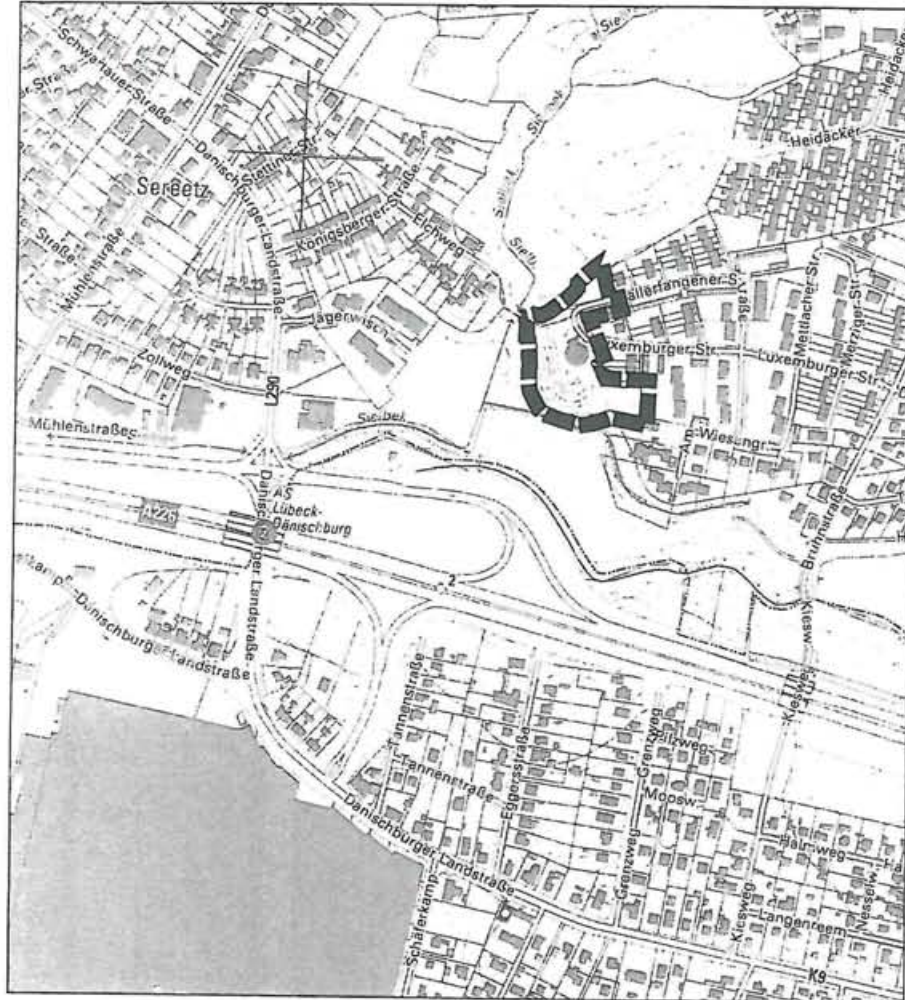
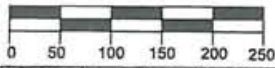
ÜBERSICHTSPLAN

3. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 46

GEMEINDE RATEKAU

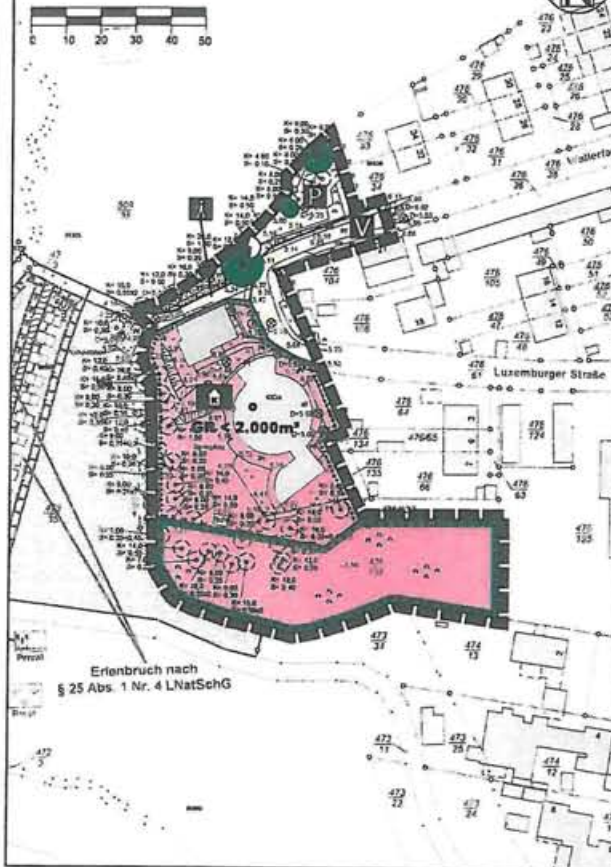
M.: 1:5.000



Anlage 2 zur schalltechnischen Stellungnahme
Nr. 19-01-6

BEBAUUNGSPLAN NR. 46, 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GEMEINDE RATEKAU

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
	KINDERGARTEN / KRIPPE / HORT	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		
GR	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
BAUWEISE		
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSGRÜN	
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	FUßWEG	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

	§ 9 Abs. 7 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xxxxxxxx folgende Satzung über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Ratekau für das Gebiet in Sereetz: Nördlich der A 226, östlich der Straße „Jägerwisch“, südlich des Flurstückes 509/38 (Fläche für die Landwirtschaft) und westlich der Wallerfanger Straße und Luxemburger Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt, Natur, Energie und Bauen vom xxxxxxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ am xxxxxxxx.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom xxxxxxxx bis xxxxxxxx durchgeführt / Auf Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Natur, Energie und Bauen vom xxxxxxxx wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 / § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xxxxxxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen hat am xxxxxxxx den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom xxxxxxxx bis xxxxxxxx während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xxxxxxxx durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.ratekau.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xxxxxxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratekau, den _____ Siegel (Thomas Keller)
-Bürgermeister-

- Der katastermäßige Bestand am xxxxxxxx sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ratekau, den _____ Siegel - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xxxxxxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) am xxxxxxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Ratekau, den _____ Siegel (Thomas Keller)
-Bürgermeister-

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Ratekau, den _____ Siegel (Thomas Keller)
-Bürgermeister-

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xxxxxxxx durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von die Möglichkeit der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitln am xxxxxxxx in Kraft getreten.
Ratekau, den _____ Siegel (Thomas Keller)
-Bürgermeister-

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46

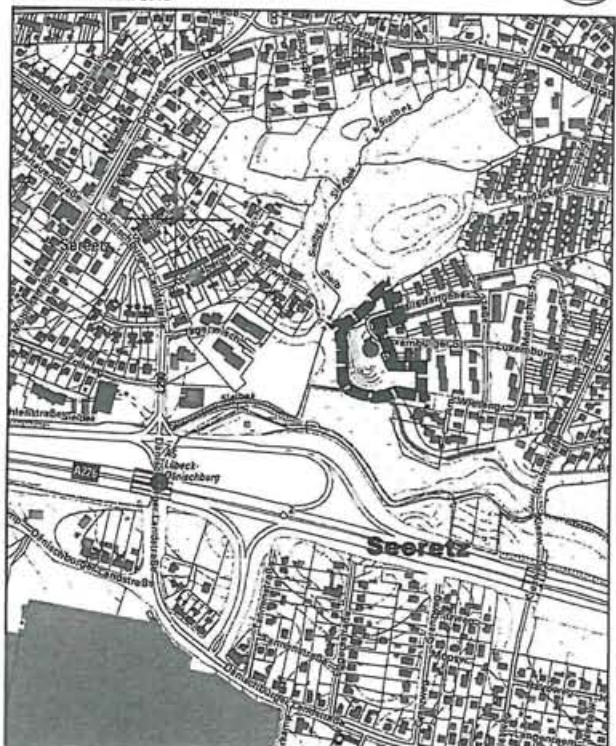
für ein Gebiet in Sereetz: Nördlich der A 226, östlich der Straße „Jägerwisch“, südlich des Flurstückes 509/38 (Fläche für die Landwirtschaft) und westlich der Wallerfanger Straße und Luxemburger Straße

Vorentwurf

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 5. November 2018



Anlage 3 zur schalltechnischen Stellungnahme N. 19-01-6

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese bei der Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.



Lageplan mit Emissionsflächen der Parkbereiche und Immissionsorte



ANLAGE 4
Projekt 19-01-6
Plotdatei: plan-ind
M 1: 500

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 im OT Sereetz der Gemeinde Ratekau

Auftraggeber:
Gemeinde Ratekau
Bäderstraße 19
23626 Ratekau

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47